

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2829/82 DER KOMMISSION
vom 22. Oktober 1982
zur zeitweiligen Aussetzung der Interventionsankäufe von Rindfleisch in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1197/82 des Rates⁽²⁾ sieht vor, daß die von den Interventionsstellen vorzunehmenden Ankäufe einer oder mehrerer Qualitäten von frischem oder gekühltem Rindfleisch in einem Mitgliedstaat oder in einem Teilgebiet eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ausgesetzt werden können, wenn der Marktpreis für diese Qualität oder Qualitäten drei Wochen lang ununterbrochen zwischen 100 und 102 v. H. des für diese Qualität oder Qualitäten festgesetzten Ankaufshöchstpreises liegt.

Der Marktpreis für eine bestimmte Qualität liegt in Frankreich zwischen 100 und 102 v. H. des Ankaufs-

preises. Daher sind die Interventionsankäufe für diese Qualität zeitweilig auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1197/82 werden die Interventionsankäufe ab 25. Oktober 1982 in dem folgenden Mitgliedstaat und für folgende Qualität ausgesetzt :

in Frankreich : jeunes bovins R.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 26.